



Baden-Württemberg


MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Referate 15.1 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Datum 29.06.2021
Name Florian Hytrek
Durchwahl 0711 231-3452
Aktenzeichen 1350-45/4/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -

 Erfüllung des Wohnraumerfordernisses bei kommunaler Anschlussunterbringung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass teilt das Ministerium der Justiz und für Migration seine Auffassung zu Anforderungen an die Erfüllung des Wohnraumerfordernisses im Hinblick auf die kommunale Anschlussunterbringung mit:

Zur Erteilung mancher Aufenthaltserlaubnisse, einer Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU ist es erforderlich, dass dem Antragsteller „ausreichender Wohnraum“ i. S. d. § 2 Abs. 4 AufenthG zur Verfügung steht (s. *Eichenhofer* in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 29. Edition, Stand: 01.07.2020, § 2 AufenthG, Rn. 11).

Nach Auffassung des Ministeriums für Justiz und für Migration ist im Hinblick auf die Anforderungen an den „ausreichenden Wohnraum“ zwischen Aufenthaltserlaubnis einerseits und Niederlassungserlaubnis sowie Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU andererseits zu differenzieren:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

1. Ausreichender Wohnraum bei Aufenthaltserlaubnissen

Gemäß Ziff. 2.4.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (AufenthG-VwV) dient das Wohnraumerfordernis der menschenwürdigen Unterbringung.

Ziff. 2.4.2 AufenthG-VwV geht vom Vorhandensein ausreichenden Wohnraums aus, wenn zumindest für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa 10 % ist unschädlich. Wohnräume, die von Dritten mitbenutzt werden, bleiben grundsätzlich außer Betracht; mitbenutzte Nebenräume können berücksichtigt werden.

Konkretisierend lautet es zu Ziff. 2.4.0 in den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht (VwV-AusIR-IM) vom 2. November 2010 – Az.: 4-1310/131 – (Stand: 28. April 2015):

„Das Wohnraumerfordernis ist bei einer Gemeinschaftsunterkunft (Einrichtung der vorläufigen Unterbringung nach § 6 FlüAG) oder einer Obdachlosenunterkunft nicht erfüllt, da in diesen Fällen die Unterbringung nur dazu dienen soll, vorübergehend Abhilfe zu schaffen. Die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft (Anschlussunterbringung nach §§ 11 ff. FlüAG [a. F.] steht der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses nicht entgegen, sofern die Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden (Mietzahlungen).“

Personen in der Anschlussunterbringung, deren Rechtsstatus inzwischen in den §§ 17 ff. des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (FlüAG) geregelt ist, werden gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 FlüAG von den Gemeinden untergebracht, soweit dies erforderlich ist.

In diesen Fällen wird also Mietraum nicht selbstständig angemietet, sondern von den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Nach der VwV-AusIR-IM steht es aber der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses nicht entgegen, wenn die Gemeinde die betreffenden Personen in einer kommunalen Unterkunft unterbringt, jedenfalls sofern die Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Die Unterbringung kann rechtlich als Mietverhältnis zwischen Kommune und Unterzubringendem ausgestaltet sein. In der Regel wird aber ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es kann jedoch für die Beurteilung der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses – unbeachtlich des Wortes „Mietzahlungen“ in den VwV-AusIR-IM – keinen Unterschied machen, wie die Gemeinde die Unterbringung rechtlich ausgestaltet. Entscheidendes Kriterium ist, ob „die Kosten aus eigenen Mitteln“ bestritten werden. Falls dies der Fall ist – und davon ist in den Fällen der vollen Entrichtung der Nutzungsgebühr auszugehen – kann das Wohnraumerfordernis als erfüllt angesehen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Wenn hingegen nur eine ermäßigte Gebühr entrichtet wird, ist nicht von einer Erfüllung des Wohnraumerfordernisses auszugehen.

2. Ausreichender Wohnraum bei Niederlassungserlaubnissen und Erlaubnissen zum Daueraufenthalt - EU

Bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU genügt Wohnraum in der (kommunalen) Anschlussunterbringung hingegen nicht, um das Wohnraumerfordernis zu erfüllen.

Hintergrund ist, dass diese Aufenthaltstitel bei einer Verfestigung des Aufenthaltsrechts in Deutschland erteilt werden sollen. Die dafür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen sind Ausdruck der besonderen Integration des Ausländers in Deutschland, der ein solches unbefristetes Aufenthaltsrecht erhalten soll, weil von ihm erwartet wird, dass er sich bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse eingliedern wird (s. *Zeitler* in: HTK-AusIR, § 9 AufenthG, zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, Rn. 4, Stand: 06.03.2021).

Wenn die betreffende Person nicht selbstständig Wohnraum anmieten konnte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese besondere Integration im ausreichenden Maße erreicht wurde.

Wir bitten um Weiterleitung dieser Mitteilung an die unteren Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirks.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anke Graf
Ministerialrätin